



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0351/2024</b>		Datum: 05.07.2024	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.20	
<b>Betreff:</b>			
<b>Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung in der Verkehrsanlage Wolkener Straße/Gedächtnisstraße, Koblenz-Rübenach</b>			
Gremienweg:			
10.10.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
30.09.2024	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
10.09.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straßenoberflächenentwässerung in der Verkehrsanlage Wolkener Straße/Gedächtnisstraße, Koblenz-Rübenach, nach natürlicher Betrachtungsweise verlaufend von Wolkener Straße 37 bis einschließlich Aachener Straße 97 (Abgrenzung siehe beigefügter Plan), nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der Fassung vom 12.12.2006 (GVBl. 401) - KAG a.F. - und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS - in der Fassung vom 05.06.2020 Ausbaubeiträge in Höhe von 55 % der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

### Begründung:

Der Stadtrat hat am 10.07.1997 den Kanallageplan B-2.0/05.97 beschlossen. Nach dieser Ausbauplanung wurde in der Gedächtnisstraße der vorhandene Mischwasserkanal (Baujahr 1969) zurückgebaut und im Zuge der Umstellung auf das Trennsystem durch zwei neue Kanäle für die getrennte Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwasser ersetzt. Der Restausbau der Kanalisationsanlagen zwischen Grabenstraße und Schleifmühlenstraße sollte mit der Umsetzung der Kanalbaumaßnahme in der Grabenstraße erfolgen. Der Werkausschuss Stadtentwässerung hat dementsprechend am 05.05.2015 in Abänderung und Ergänzung des Stadtratsbeschlusses vom 09.05.1996 den Entwässerungslageplan Nr. C-2/0085446 beschlossen, der im Jahr 2019 umgesetzt worden ist. Die sachliche Beitragspflicht ist im Juni 2020 entstanden.

Die Straßenabläufe und Anschlussleitungen wurden - soweit erforderlich - erneuert bzw. neu hergestellt. Die Straßenoberfläche wurde nach Durchführung der Kanalbauarbeiten wiederhergestellt.

Der Kanal dient auch der Straßenoberflächenentwässerung. Die Umstellung auf das Trennsystem und die damit verbundene Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Verbesserung, Erneuerung) dar.

Da der Kanal im Trennsystem hergestellt wurde, sind 50 % der erforderlichen Aufwendungen für den Regenwasserkanal beitragsfähig. Die Kosten für die Straßenabläufe und ihre Anschlussleitungen werden zu 100 % als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt.

Die beitragsrechtlich erhebliche Verkehrsanlage verläuft nach der natürlichen Betrachtungsweise von Wolkener Straße Nr. 37/Beginn des Außenbereichs bis zur Einmündung der Gedächtnisstraße in die Aachener Straße. Beide Straßen bilden aufgrund einheitlicher Breite und Ausstattung eine beitragsrechtliche Verkehrsanlage mit der Folge, dass die beitragsfähigen Kosten auf die unmittelbaren Anlieger dieser Verkehrsanlage zu verteilen sind.

Für die Wolkener Straße hat der Werkausschuss Stadtentwässerung am 24.05.2022 gemäß Entwässerungslageplan B-2/0085428 ebenfalls die Umstellung der schadhafte Kanalisation von Misch- auf Trennsystem beschlossen. Für diese Baumaßnahme erfolgt nach Entstehung der sachlichen Beitragspflicht eine separate Ausbaubeitragsabrechnung. Es werden wiederum alle von der hier in Rede stehenden Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke zu Beiträgen veranlagt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind § 10 Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der hier noch anzuwendenden Vorgängerfassung vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) zur aktuellen Fassung vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) - KAG - und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in der zurzeit geltenden Fassung. Gemäß § 10 Abs. 3 KAG a. F. bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Da in der hier in Rede stehenden Verkehrsanlage allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Nutzungen bestehen, kann der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden.

Es ergibt sich daher folgende Beurteilung:

Die hier in Rede stehende Verkehrsanlage dient sowohl beim Fahrverkehr als auch beim fußläufigen Verkehr überwiegend dem Erreichen der sich im großen Umfange an der Verkehrsanlage befindlichen Wohngrundstücke.

Beim Durchgangsverkehr ist sowohl hinsichtlich des Fahrverkehrs als auch des fußläufigen Verkehrs die Verbindungsfunktion innerhalb des Ortsteiles Rübenach, insbesondere zu den westlich der Verkehrsanlage gelegenen Straßen (z. B. Schleifmühlenstraße und Sendnicher Straße) sowie zu den östlich gelegenen Straßen (z. B. Grabenstraße und Lambertstraße) und somit zu den Zielen Grundschule, Kita, Franz-Mohrs-Halle sowie den Sportplätzen und zurück zu berücksichtigen. Der öffentliche Personennahverkehr ist ebenfalls als Durchgangsverkehr in die Bewertung einzubeziehen.

In der Gesamtbetrachtung ist von einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegenden Anliegerverkehr auszugehen, der einen 45 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

**Anlage/n:**

Anlage 01: Abgrenzungsplan der Verkehrsanlage

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die aus Straßenausbaubeiträgen zu erwartenden Einnahmen sind bei Projekt Q-660002 veranschlagt.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

keine

**Historie:**

10.07.1997: Der Stadtrat beschließt den Kanallageplan B-2.0/05.97 für die Kanalerneuerung Alte Straße tlw., Aachener Straße tlw., Gedächtnisstraße tlw. und Gotenstraße

05.05.2015: Beschluss Werkausschuss Kanalerneuerung Grabenstraße mit Restausbau Kanalisation Gedächtnisstraße (Entwässerungslageplan Nr. C-2/0085446)

24.05.2022: Beschluss Werkausschuss Stadtentwässerung über die Kanalerneuerung Wolkener Straße (Entwässerungslageplan Nr. B-2/0085428)